ÖZIV - Landesverband Tirol
Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Innsbruck, am 31.10.2017

Per Email: verfassungsdienst@tirol.gv.at

BETRIFFT: VD-332/637-2017 – Entwurf zum Gesetz über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz – THG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der ÖZIV Landesverband Tirol – Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen (ÖZIV Tirol) gibt zum Entwurf des Tiroler Teilhabegesetzes (vormals Tiroler Rehabilitationsgesetz) innerhalb offener Frist folgende

STELLUNGNAHME

ab:

(Am Ende der Stellungnahme möchten wir auf eine zusammenfassende Beurteilung hinweisen!)

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- **§ 2 Abs. 1 lit. a-h – Grundsätze:**
  Vorschlag ERGÄNZUNG zur Sicherung von Barrierefreiheit:

Barrierefreiheit ist ein zentraler Begriff zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Wir sehen allerdings diesen Begriff im vorliegenden Gesetzesentwurf kaum bzw. in nicht ausreichender Weise gewürdigt und schlagen daher vor die in § 2 genannten Grundsätze um Folgenden zu ergänzen:

ERGÄNZUNG:
„Leistungen und Informationen zu diesem Gesetz müssen so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind"

Zusätzlich sollte der § 3 um eine Begriffsbestimmung von „Barrierefreiheit" ergänzt werden.

- **§ 2 Abs. 2 – Prinzip der Subsidiarität**

Bei der Umsetzung des Prinzips der Subsidiarität muss grundlegend eine **Orientierung an der Zweckerfüllung** der zu tragenden Leistung sichergestellt sein, um im Gesamtsystem eine möglichst hohe individuelle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen!

Beispielhaft sollen Menschen, die eine Leistung aus dem Mindestsicherungsgesetz erhalten (z.B. Leistung der stationären Pflege), auch dann zusätzlich einen Anspruch auf Leistungen aus dem Tiroler Teilhabegesetz haben, wenn dadurch konkret die Teilhabe z.B. in Form einer erhöhten, selbständigen Mobilität (Bsp. Elektrorollstuhl) verbessert werden kann.

Auch eine teilweise Tragung von Leistungen und Zuschüssen aus anderen Rechtvorschriften darf eine Leistung oder einen Zuschuss aus dem Tiroler Teilhabegesetz nicht ausschließen, wenn die Kostentragung aus einer anderen Rechtsvorschrift nicht ausreicht, um insgesamt das Ziel einer ausreichenden Teilhabe zu erreichen!

In den erläuternden Bemerkungen wird diese Zweckorientierung in folgender Formulierung konkret zum Ausdruck gebracht:
„..., dass im Falle eines negativen Kompetenzkonfliktes im Einzelfall die Zuständigkeit anhand des Zwecks der beantragten Leistungen bzw. des beantragten Zuschusses zu beurteilen ist."

Diese Normierung sollte im Gesetzestext konkret durch oben genannte Formulierung eine **ERGÄNZUNG** finden!

- **§ 2 Abs. 2 – Prinzip der Subsidiarität im Zusammenhang mit Leistungen und Zuschüssen im Arbeitsbereich**

Den ausschließenden Grundsatz der Subsidiarität finden wir im Bereich Arbeit problematisch, denn teilweise entscheiden sich Personen gegen einen Antrag zur Aufnahme in den Kreis der begünstigt behinderten Personen, ev. weil bestimmte Arbeitgeber dem Begünstigtenstatus skeptisch gegenüberstehen oder aus sonstigen persönlichen Gründen. Dieses Recht, auf den Begünstigtenstatus zu verzichten, wurde auch vom Verwaltungsgerichtshof 2011 festgestellt und sollte auch hier anerkannt werden.
Wenn es eine Person mit Behinderung schafft, einen Arbeitgeber zu finden ohne den Status „begünstigt behindert", dann sollte auch eine Leistung bzw. ein Zuschuss (z.B. Lohnkostenzuschuss) aus dem Teilhabegesetz möglich sein!

Die Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz ist eine sehr zeit- und ressourcenintensive Arbeit. Die Erhaltung des Arbeitsplatzes sollte nicht durch die befristete Gewährung oder Umstellung der

fördergewährenden Stelle gefährdet werden. Hier ist eine sehr flexible und unbürokratische Handlungsweise wichtig, damit Menschen mit Behinderung am ersten Arbeitsmarkt integriert werden können und diese Integration von Dauer ist.

- **§ 2 Abs. 3 lit. a,b – Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Leistungen und Zuschüsse**

Die Einschränkung des positiv formulierten Rechtsanspruches an Leistungen und Zuschüssen hinsichtlich Ausmaß, Dienstleistungserbringer und Ort der Erbringung interpretieren wir vor allem in Hinsicht auf die vom Gesetzgeber beabsichtigte Sicherung der in § 2 lit. a – h formulierten Grundsätze und der in den §§ 41-43 geregelten Qualitätskriterien für Dienstleister.

Die Wahlfreiheit sollte im Rahmen der anerkannten Angebote immer bestmöglich gegeben sein!

Vor allem auch zur Umsetzung der positiv in den §§ 5 Abs. 2 und 15 Abs. 2 nun festgelegten Möglichkeit der Leistungsnutzung in **Form eines persönlichen Budgets** benötigt es auch eine **Wahlfreiheit** im Rahmen der definierten Leistungen und Zuschüsse.
Das muss in den Richtlinien zur Ausformung eines bedarfsgerechten persönlichen Budgets klar zum Ausdruck kommen!

- **§ 3 – Vorschlag ERGÄNZUNG Begriffsbestimmung „Barrierefreiheit"**

Aufgrund der oben bereits angeführten fehlenden Würdigung des Begriffs schlagen wir eine Ergänzung der Begriffsbestimmungen um eine Definition des Begriffs „Barrierefreiheit" gemäß der Formulierung im § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vor:

„Barrierefreiheit: Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."

2. Abschnitt – Leistungen

Die einzelnen Leistungsbeschreibungen umfassen im Wesentlichen die im Tiroler Rehabilitationsgesetz bisher gewährten Leistungen.
Positiv hervorzuheben ist, dass im Entwurf Verbesserungen durch klarere Strukturierungen, Normierungen und Bezeichnungen hinsichtlich der im Gesetz an der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) definierten Zielsetzungen gelungen sind und in einzelnen Teilbereichen auch kleinere Leistungsverbesserungen umgesetzt wurden (z.B. Fahrtkostenzuschuss auch für Begleitpersonen).

Folgende Verbesserungsvorschläge wollen wir ergänzen:

- **§ 8 Psychologische Behandlungen**

Die für psychologische Behandlungen definierte Altersgrenze von 16. Lebensjahren sehen wir als sehr restriktiv an. Bei einem Bezug der erhöhten Familienbeihilfe sollte eine Inanspruchnahme der Leistung ohne Altersgrenze möglich sein.

- **§ 9 Pädagogische Förderung**

Leistungen der pädagogischen Förderung sollen nicht nur auf Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen beschränkt sein, sondern auch für Menschen möglich sein, die auf Grund von Entwicklungsstörungen oder Wahrnehmungsstörungen (z.B. Kinder und Jugendliche mit Legasthenie) einer spezifischen pädagogischen Förderung bedürfen.

- **§ 13 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 – Personenbeförderung für Kinder und Jugendliche im Internat**

Die Leistung von Fahrten zwischen Wohnort und Internat für Kinder und Jugendliche auf 10 Fahrten pro Jahr zu begrenzen sehen wir sehr einschränkend, um möglichst gut familiäre Beziehungen pflegen zu können.

Da Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oft auch deswegen ein Internat besuchen müssen, weil noch kein inklusives Schulangebot in der Nähe ihres Wohnortes zur Verfügung steht, sollte dieser Nachteil durch die Möglichkeit, auch öfter den familiären Anschluss zu pflegen, ausgeglichen werden. **Eine Heimfahrt zumindest alle drei Wochen sehen wir daher als erforderlich.**

3. Abschnitt – Zuschüsse

- **§ 20 Abs. 1 – Sonstige Zuschüsse für Hilfsmittel**

Der in § 2 Abs. 3 definierte Rechtsanspruch für alle Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz steht in **starkem Widerspruch** zu der in § 20 Abs. 1 gleich zu Beginn genannten **Kann-Bestimmung** in der Zuschussgewährung mit der zusätzlichen Einschränkung **„nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehen Mittel"**!

Hilfsmittel fördern ganz konkret die Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit von Menschen mit Behinderungen! Eine bedarfsgerechte Hilfsmittelversorgung kann dabei auch den Bedarf und notwendigen Umfang von sonstigen mobilen oder stationären Leistungen verringern.

Im Sinne dieser Bedeutung von Hilfsmitteln für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und im Sinne der Gleichstellung mit anderen Leistungen in diesem Gesetz soll die Zuschussgewährung bei festgestelltem Bedarf rechtlich keiner Einschränkung unterliegen!

Der ÖZIV Tirol empfiehlt daher für § 20 Abs. 1 für den ersten Absatz folgende UMFORMULIERUNG:
„Menschen mit Behinderungen werden Zuschüsse gewährt für: …"

- **§ 20 Abs. 2 lit. d ZZ. 2,3 – Berücksichtigung des Einkommens von Familienangehörigen und deren Angehörigen**

Die grundsätzlich kritisch zu sehende einkommensabhängige Begrenzung von Zuschusshöhen wird zusätzlich wesentlich verschärft, indem auch weiterhin das Einkommen von gemeinsam im Haushalt lebenden Familienangehörigen und sogar auch deren Angehörigen zur Hilfsmittelfinanzierung herangezogen wird!

Es gibt wohl keine vergleichbare Leistung des Landes, wo sogar die Einkommen Verwandter zweiten, dritten Grades herangezogen werden, die auch in keinster Weise einer Unterhaltspflicht unterliegen.

Diese Bestimmungen benachteiligen daher Menschen mit Behinderungen in ganz bestimmter, diskriminierender Weise und konterkarieren die Vorstellung einer selbstbestimmten und unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen, wenn diese von Familiengehörigen ohne Unterhaltspflicht finanziell abhängig gemacht bzw. gehalten werden!

Der ÖZIV Tirol empfiehlt daher ausdrücklich die STREICHUNG der Regelungen in § 20 Abs. d ZZ 2,3 aus der Gesetzesvorlage!

- **§ 20 Abs. 1 lit. a und d – Zuschüsse für die barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges und für besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates**

Bisher wurden die Anschaffung von Behinderten(kraft)fahrzeugen (z.B. Elektro-Rollstühle) und die behindertengerechte Adaptierung und Ausstattung von Kraftfahrzeugen auch durch Zuschüsse des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds unterstützt.

In diesem Zusammenhang möchte der ÖZIV Tirol auch noch einmal darauf hinweisen, dass durch die **Auflösung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds zum 01.07.2017** wichtige finanzielle Förderungen für Menschen mit Behinderungen nun zwar zum größten Teil vom Amt der Tiroler Landesregierung „Unterstützung für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen" geleistet werden. Da jedoch Zuschüsse für die barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges und für besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates (insbesondere Behinderten(kraft)fahrzeuge) nur mehr im Rahmen der Behindertenhilfe gewährt werden, konnten wir in diesem Zusammenhang aufzeigen, **dass es in bestimmten Fällen nun zu einer wesentlichen Reduzierung von Zuschüssen kommen kann!**
Dementsprechende Berechnungen und Stellungnahmen wurden der Abteilung Soziales durch den ÖZIV Tirol vorgelegt.
Hier gilt es im Rahmen von zukünftigen Richtlinien-Erstellungen bzw. – Adaptierungen gute Gesamtlösungen zu finden, um gerade auch Menschen mit Behinderungen und niedrigen Einkommen weiter ausreichend in ihrer Selbstständigkeit zu fördern.

- **§ 20 Abs. 1 lit. c – Ergänzung des Begriffs von hörbehinderten Menschen**

Der Absatz sollte um den Begriff der Menschen mit Hörbehinderungen ergänzt werden und somit lauten: „ besondere Hilfsmittel für blinde, sehbehinderte, hörbehinderte und gehörlose Menschen,"

- **§ 21 Beratung**

Die jahrzehntelange Erfahrung des ÖZIV Tirol in seiner Unterstützungsarbeit für Menschen mit Behinderungen hat klar gezeigt, **wie wichtig das Angebot einer unabhängigen und möglichst umfassenden Beratung zum Thema Behinderung für Klientinnen ist, vor allem um sie in ihrer selbstbestimmten Entscheidungsfindung zu unterstützen.**
Auch im Rahmen des Forum Theaters wurde dieser Bedarf von Menschen mit Behinderungen eindeutig zum Ausdruck gebracht!

Im vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Beratung für Menschen mit Behinderungen durch Sozialarbeiterinnen in den Bezirksverwaltungsbehörden und vor allem im Hinblick auf die Fördermöglichkeiten aus diesem Gesetz sichergestellt werden.
Beim Forum Theater wurde auch aufgezeigt, dass die Beratung durch diese Dienste kaum bekannt ist und wenig in Anspruch genommen wird. Weiters stellt sich neben der Frage der Ressourcen der Sozialarbeiterinnen auch die Frage der Unabhängigkeit, wenn sie sowohl als sachverständige Gutachterinnen als auch als Beraterinnen für dieselbe Person zuständig sein können.

Eine umfassende und im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes wirksame Beratung für Menschen mit Behinderungen sollte vom Peer-Ansatz geprägt sein und braucht ein spezifisches Beratungs-Knowhow in vielen Bereichen. Neben bestehenden Fördermöglichkeiten gehören dazu zum Beispiel auch ein Wissen über verfügbare Hilfsmittel und deren Einsatzmöglichkeiten, zu Themen der Barrierefreiheit oder konkreten Dienstleistungsangeboten. Es gibt diesbezüglich in Tirol eine Reihe von qualifizierten Beratungsstellen, gerade auch von Selbstvertretungsorganisationen.

Wir empfehlen daher die Notwendigkeit von unabhängigen Beratungsstellen festzulegen sowie bestehende qualifizierte Beratungseinrichtungen anzuerkennen, auszubauen und finanziell abzusichern, um damit in Tirol ein möglichst flächendeckendes und gut vernetztes Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen!

5. Abschnitt – Beitragsverpflichtungen

- **§ 23 Kostenbeitrag an das Land Tirol, spez. Abs. 5 - Vermögenszugriff bei Leistung Wohnen exklusive Tagesstruktur**

Im Hinblick auf § 23 Abs. 2 bis 4 ist positiv hervorzuheben, dass nun Erwerbseinkommen bis zur Höhe einer geringfügigen Beschäftigung nicht für die Berechnung eines Kostenbeitrages herangezogen werden. Dadurch wird zumindest sichergestellt, dass Arbeitsversuche, die oft für Menschen mit Behinderungen nur in einem geringen Umfang möglich sind, nicht sofort durch Einhebung eines Kostenbeitrages „bestraft" werden. **Insgesamt muss aber grundsätzlich die Einbeziehung von Einkommen für Kostenbeiträge als Widerspruch zu dem in der UN-BRK geforderten Recht auf Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen gesehen werden!**

Besonders nicht verständlich für den ÖZIV Tirol ist, dass gemäß § 23 Abs. 5 für die Leistung Wohnen exklusive Tagesstruktur zusätzlich zum Kostenbeitrag auch weiterhin auf das Vermögen des Menschen mit Behinderungen zur Finanzierung zugegriffen wird!

Menschen mit Behinderungen wohnen meistens deswegen in einem stationären Wohnheim, weil sie einen besonderen Unterstützungsbedarf haben und eine alternative Wohnform oft nicht zur Verfügung steht.

Bei der vergleichbaren Leistung des Landes Tirol für das Wohnen in einem Altenwohn- und Pflegeheim wurde schon vor längerer Zeit der Kinderregress und vor kurzem nun auch der Vermögenszugriff für Bewohnerinnen (Pflegeregress) abgeschafft!
Auch dieser Sicht kann der Vermögenszugriff bei Menschen mit Behinderungen nur als nicht rechtfertigbare Ungleichbehandlung gesehen werden und sollte daher zu einer STREICHUNG des § 23 Abs. 5 im Gesetzesentwurf führen!

- **§ 23 Abs. 10,12 und § 24 Abs. Abs. 3,4 – Festlegung verbleibender Mindestbeträge des Pflegegeldes**

Der in § 23 Abs. 10 und § 24 Abs. 3 genannte verbleibende Mindestbetrag von 10% des Pflegegeldes der Stufe 3 muss in jedem Fall als zu niedrig angesehen werden und sollte zumindest auf 20% erhöht werden!

Frei verfügbares Einkommen ist eine wichtige Grundlage zur Ausübung eigener sozialer Interessen und damit der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Regelungen nach § 23 Abs. 12 und § 24 Abs. 4 für eine mögliche Festlegung höherer verbleibender Mindestbeträge des Pflegegeldes sollten sich eindeutig und nachvollziehbar an diesen Zielsetzungen orientieren!

6. Abschnitt – Verfahren

- **§ 26 Sachliche und örtliche Zuständigkeit – Unterschiedliche Leistungszuordnung in der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung**

Um Menschen mit Behinderungen einen ausreichenden Rechtsschutz zu gewährleisten – insbesondere die Möglichkeit eines außergerichtlichen Einspruchs gegen einen negativen Bescheid zu einem Leistungsantrag – **sollte grundsätzlich über alle Leistungen und Zuschüsse des Teilhabegesetzes im Rahmen der Hoheitsverwaltung entschieden werden!**

Der ÖZIV Tirol schließt sich dabei inhaltlich an die vom Tiroler Behindertenbeirat zu diesem Thema vorgelegten Stellungnahmen und Beurteilungen an!

Das oft genannte Argument einer Verwaltungsvereinfachung durch Entscheidungen in der Privatwirtschaftsverwaltung kann aus unserer Sicht ebenfalls nicht vollständig nachvollzogen werden, da auch Behörden in der Privatwirtschaftsverwaltung verpflichtet sind, transparent und nachvollziehbar nach den Grundsätzen und Standards des AVG zu entscheiden.

Durch die Einführung eines im § 37 festgelegten Schlichtungsverfahrens für bestimmte Leistungen der Privatwirtschaftsverwaltung zur grundsätzlich positiven Abfederung der schlechteren

Rechtsstellung entstehen auf der anderen Seite zusätzliche Verwaltungskosten, die insgesamt dem Ziel einer Verwaltungseinsparung wieder entgegenwirken und bei einer grundsätzlichen Hoheitsverwaltung nicht anfallen würden.

Grundsätzlich ist auch nicht verständlich, warum mobile Unterstützungsleistungen, Zuschüsse zu Hilfsmitteln und zu behinderungsbedingten Wohnraumumbauten einen schlechteren Rechtsschutz gegenüber stationären Leistungen genießen. Das steht in starkem Widerspruch zu dem in §2 Abs. 4 definierten Grundsatz „mobil vor stationär" und der allgemeinem Zielsetzung der De-Institutionalisierung!
Wenn sich das Tiroler Teilhabegesetzt an den Grundsätzen der UN-BRK orientieren will und soll, dann müssen Rechte von Menschen mit Behinderungen durchsetzbar sein und sich auch in den Verfahrensregeln zu diesem Gesetz wiederfinden!

Weiters wollen wir darauf hinweisen, dass die **Nummerierung** der Zuschüsse in § 15 Abs 1. fehlerhaft ist (beginnt bei lit. b) und damit auch die Zuordnung im § 26!

- **§ 34 Abs. 2 – Anzeigepflicht für Dienstleisterinnen**

Die im Gesetz neu definierte Anzeigepflicht für Dienstleisterinnen bezüglich bekannter Änderungen der wirtschaftlichen Situation von Menschen mit Behinderungen muss kritisch gesehen werden hinsichtlich der Anforderungen des Datenschutzes und der Wahrung der Privatsphäre, konkret auch im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Klientinnen und Betreuerinnen oder Beraterinnen!

Die Erhebung von Daten scheint aus unserer Sicht ausreichend in der im § 31 festgelegten Mitwirkungspflicht oder in den Pflichten von Dienstleisterinnen im Rahmen von Rahmenvereinbarungen geregelt, womit die STREICHUNG der Bestimmung im § 34 Abs. 2 vorgeschlagen wird.

§§ 36 und 37 – Schlichtungsstelle, Schlichtungsverfahren

Wie schon argumentiert, sieht der ÖZIV Tirol grundsätzlich die Notwendigkeit über alle Leistungen und Zuschüsse im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu entscheiden.

Wenn jedoch die Privatwirtschaftsverwaltung für bestimmte Leistungen und Zuschüsse aufrecht bleibt, sieht der ÖZIV Tirol in der im Entwurf vorgesehenen Schlichtungsstelle ein positives und wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen bei ablehnenden Entscheidungen zumindest ein Beschwerdeverfahren vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zu ermöglichen!

Für eine weitere Stärkung der Rechte und der Position von Menschen mit Behinderungen im Schlichtungsverfahren **schließt sich der ÖZIV Tirol identisch folgenden EMPFEHLUNGEN des Tiroler Behindertenbeirates an:**

a) die Schlichtungsstelle für **alle Leistungen und Zuschüsse** der Privatwirtschaftsverwaltung einzusetzen und
b) die **Stellung der AntragstellerInnen gegenüber dem jetzigen Entwurf wie folgt zu stärken**:
   - Die Anwesenheit der Streitparteien sollte explizit zur Klarstellung festgehalten werden.
   - Die Vorsitzende sollte strukturell interessenfrei und in der Funktion jedenfalls weisungsfrei sein. Sie sollte keine Mitarbeiterin aus der Abteilung Soziales sein.

- Die Antragstellerin sollte eine frei gewählte Vertrauensperson mitnehmen dürfen.
- Zwei Nutzerinnenvertreterinnen sollen Teil der Schlichtungsstelle sein; diese sollen ausgewählt werden aus einem Pool aus Personen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen; es solle darauf geachtet werden, dass eine Person aus der Nutzerinnenvertretung eine ähnliche Form der Beeinträchtigung hat wie die Antragstellerin.
- Mindestens eine Person der Nutzerinnenvertretung muss anwesend sein.
- Es gibt eine Dokumentationspflicht; insbesondere sind Empfehlungen der Schlichtungsstelle zu dokumentieren; Personen der Nutzerinnenvertretung können auch nach Abschluss des Verfahrens in einer festzulegenden Frist eine Stellungnahme zu Protokoll geben.
- Es ist zu klären, ob die Schlichtungsstelle Beschlüsse per Abstimmung herbeizuführen hat oder nur eine Einigung herbeiführen soll. Falls es zu Abstimmungen kommt, müssen Nutzerinnenvertreterinnen ein Stimmrecht haben.
- Die Nutzerinnenvertreterinnen müssen in ihren Rechten den Vertreterinnen der Behörde gleichgestellt sein; ein Stimmrecht ist für beide nicht notwendig, wenn die Schlichtungsstelle nur feststellt, ob eine gütliche Einigung erzielt wird oder auch nicht.

- **<u>§§ 44 Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Tiroler Behindertenhilfe</u>**

Grundsätzlich ist es positiv und notwendig, dass die Tiroler Landesregierung einen mittel- bis langfristen Bedarfs- und Entwicklungsplan erstellt, der die Qualität und Finanzierung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen absichert.

Um jedoch eine möglichst umfassende gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Tirol zu erreichen, würde es gemäß dem Beispiel auch anderer Bundesländer einen „Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" benötigen, der nicht nur die Maßnahmen der klassischen Behindertenhilfe bzw. der Sozialabteilung einschließt, sondern alle Abteilungen und den gesamten Wirkungsbereich des Landes Tirol!

So kann beispielhaft die Umsetzung von Barrierefreiheit in möglichst vielen Lebensbereichen im Einflussbereich des Landes Tirol nur dann erfolgreich sein, wenn sie als Querschnittsmaterie möglichst breit in allen Bereichen der Tiroler Landespolitik mitgedacht wird.

Dabei sollte ein solcher Aktionsplan Zielsetzungen einer österreichweit abgestimmten Inklusionspolitik enthalten und in Abstimmung mit anerkannten Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen erstellt werden.

10. Abschnitt – Behindertenbeirat, Nutzerinnenvertretung

Da die neue Zusammensetzung des Behindertenbeirats wesentlich auch auf der erst zu konstituierenden Nutzerinnenvertretung basiert, nehmen wir zuerst zu § 48 vor § 47 Stellung:

- **<u>§ 48 Nutzerinnenvertretung, Angehörigenvertretung</u>**

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen bei öffentlichen Entscheidungsprozessen ist ein wesentliches Grundelement der UN-BRK.

Das Land Tirol will zur Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Entscheidungsprozesse der Behindertenhilfe des Landes Tirol eine Nutzerinnenvertretung zur positiven Umsetzung des Prinzips der Partizipation einrichten.

Trotz positiver Grundhaltung muss der ÖZIV Tirol die Ausgestaltung einer Nutzerinnenvertretung im Entwurf zum Tiroler Teilhabegesetz aus derzeitiger Sicht hinsichtlich Aufgaben, Struktur und Verfahrensbestimmungen skeptisch beurteilen!

In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass bereits zu Beginn des schon vor einigen Monaten begonnen Konstitutionsprozesses – an dem sich auch der ÖZIV Tirol versucht hat positiv zu beteiligen – der Eindruck vermittelt werden konnte, **es gäbe in Tirol keine von Menschen mit Behinderungen gewählten Selbstvertretungsorganisationen!**
Tatsache ist jedoch, dass z.B. beim ÖZIV Tirol alle Entscheidungsgremien mit selbstbetroffenen und gewählten Menschen mit Behinderungen besetzt sind. Dies gilt zB. auch für den Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol, den Verband der Tiroler Gehörlosenvereine, dem SLI und einer Reihe von weiteren Selbstvertretungsorganisationen in Tirol.
Allein der ÖZIV Tirol hat derzeit rund 2.200 Mitglieder mit unterschiedlichen Behinderungen, die unserer Organisation freiwillig beigetreten sind, ihr Wahlrecht im Rahmen der definierten Vereinsorgane ausüben können und uns als ihre Interessensvertretung sehen bzw. nutzen können. Natürlich kann weder der ÖZIV Tirol noch eine andere Selbstvertretungsorganisation einen Alleinvertretungsanspruch für alle Menschen mit Behinderungen in Tirol geltend machen!

Zur Ausgestaltung der im Gesetzesentwurf definierten Nutzerinnenvertretung sehen wir konkret folgende Punkte kritisch:

- die in Abs. 1 lit d. definierte Aufgabe „als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen" ist sehr weit gefasst und kann im Rahmen einer möglichen, notwendigen Beratungstätigkeit bei gleichzeitig ehrenamtlicher Tätigkeit schnell zu Überlastungssituationen führen
- die im § 48 Abs. 3 definierte Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts nur für Leistungsbezieherinnen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz der letzten vier Jahre, schließt sehr viele Menschen mit Behinderungen in Tirol aus und kann von diesen als diskriminierend gesehen werden
- die im § 48 Abs. 8 angeführte Zusammenarbeit mit Angehörigenvertretungen soll von einer Kann- in eine Muss-Bestimmung umdefiniert werden
- ähnlich wie in § 48 Abs. 8 sollte auch die Zusammenarbeit mit bestehenden Interessensvertretungen (Selbstvertretungsorganisationen) von Menschen mit Behinderungen normiert werden, damit nicht eine sehr große Anzahl von bereits in bestehenden Interessensvertretungen organisierten Menschen mit Behinderungen von wichtigen Entscheidungsprozessen des Landes ausgeschlossen wird!
- Die Mitgliedschaft in der Nutzerinnenvertretung als reines Ehrenamt ist kritisch zu sehen im Hinblick auf die umfangreichen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche.

- **<u>§ 47 Behindertenbeirat</u>**

Die im § 47 Abs. 2 neue festgelegte Zusammensetzung des bewährten Behindertenbeirates mit

Vertretern von Menschen mit Behinderungen ausschließlich aus Reihen der Nutzerinnenvertretung sehen wir sehr skeptisch auf Grund der schon oben beschriebenen möglichen Überlastung aus definierten Aufgaben und Strukturen der Nutzerinnenvertretung.

Es ist auch Tatsache, dass bestehende, anerkannte Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen (Selbstvertretungsorganisationen) in Tirol über ein jahrzehntelang aufgebautes, spezifisches Know-how zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung verfügen und beratend in den Tiroler Behindertenbeirat eingebracht haben.
Wir finden es schade und nicht nachvollziehbar, warum das Land Tirol auf diese bereits bestehenden Ressourcen in Zukunft völlig verzichten will! Auch weil dadurch zusätzlich der Partizipation jener vielen Menschen mit Behinderungen entsprochen wird, die sich durch die bestehenden und bisher beteiligten Interessensvertretungen vertreten fühlen.

Der ÖZIV Tirol empfiehlt daher auch in Zukunft zumindest zwei Vertreterinnen von anerkannten Selbstvertretungsorganisationen in den Behindertenbeirat zu bestellen!
Dadurch wäre auch ein ausgeglichenes Verhältnis von Mitgliedern mit und ohne Behinderung sichergestellt.

Weiters schließt sich der ÖZIV Tirol der Anregung des Behindertenbeirats an, ihn entsprechend der Zielsetzung des neuen Gesetzes in **„Inklusionsbeirat"** umzubenennen.

Zusammenfassende Beurteilung des ÖZIV Tirol zum Entwurf des Tiroler Teilhabegesetzes:

Notwendigkeit der Gesetzesreform – Orientierung an der UN –Behindertenrechtskonvention

Das aus dem Jahre 1983 stammende Tiroler Rehabilitationsgesetz bedarf trotz zahlreicher zwischenzeitlicher Anpassungen auch aus der Sicht des ÖZIV Tirol sehr dringend einer umfassenden Reform und soll nun durch das Tiroler Teilhabegesetzt ersetzt werden.

In den Zielsetzungen, Grundsätzen und begrifflichen Bestimmungen entspricht der Entwurf zum Tiroler Teilhabegesetz im Wesentlichen der UN-Behindertenrechtskonvention.
Positiv hervorzuheben ist auch, dass unbestimmte kategorisierente Begriffe wie „Rehabilitationsfähigkeit" oder „Rehabilitationswilligkeit" zugunsten der Aussicht, dass durch Maßnahmen des Gesetzes die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden soll, ersetzt wurden und ein soziales Modell von Behinderung nun begrifflich definiert wurde.

Partizipation im Entstehungsprozess

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen bei der Entstehung des Gesetzes in Form eines sogenannten **Forum Theaters** durch die Abteilung Soziales des Landes Tirol möchte der ÖZIV Tirol ausdrücklich positiv hervorheben!

Aber auch die zahlreichen Empfehlungen und Beurteilungen des Tiroler Behindertenbeirates und der darin vertretenen Organisationen sowie die ausführlichen „Empfehlungen zum Reha-Gesetz-NEU" des Tiroler Monitoringausschusses sollen hier als wichtige Grundlagen erwähnt werden.

Insgesamt wird die Qualität des Gesetzes wohl auch von der weiteren Einbeziehung von positiven Verbesserungsvorschlägen abhängen, die nun von zahlreich stellungnehmenden Organisationen vorliegen werden, und der ÖZIV Tirol hofft, dass diese ausreichend Berücksichtigung finden.

Definierte Leistungen und Zuschüsse – Möglichkeit der Stellungnahme zu begleitenden Verordnungen und Richtlinien

Die im Gesetz definierten Leistungen und Zuschüsse bilden im Wesentlichen die bisher im Tiroler Rehabilitationsgesetz gewährten Leistungen ab.
Die neuen Strukturierungen, Beschreibungen und Bezeichnungen hinsichtlich der im Gesetz an der UN-BRK definierten Zielsetzungen sind positiv zu erwähnen.

Dem Gesetzgeber muss jedoch bewusst sein, dass im Hinblick auf eine möglichst umfassende gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Tirol zukünftig die inhaltliche Weiterentwicklung und der Ausbau von derzeit definierten Leistungen und Rahmenbedingungen weiter notwendig sein werden und sich an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und neue möglichst inklusive Lebensmöglichkeiten anpassen müssen. Die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel muss dabei gesichert sein!

Die nun im Gesetz definierte Möglichkeit der Leistungsgewährung in Form eines **persönlichen Budgets** ist ein wichtiger positiver Schritt und bedarf einer möglichst am individuellen Bedarf ausgerichteten Umsetzung.

Zur Konkretisierung der im Teilehabegesetz festgelegten Leistungen und Zuschüsse benötigt es einer Reihe von **begleitenden Verordnungen und Richtlinien.**
Da deren Ausformung ganz wesentlich mitentscheidet, ob die im Gesetz definierten Zielsetzungen erreicht werden, muss sichergestellt sein, dass Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und anderen relevanten Organisationen eine Möglichkeit zur Stellungnahme bei deren Entstehung bzw. Adaptierung eingeräumt wird!

Beratung für Menschen mit Behinderungen

Die jahrzehntelange Erfahrung des ÖZIV Tirol in seiner Unterstützungsarbeit für Menschen mit Behinderungen wie auch die Ergebnisse des Forum Theaters haben klar gezeigt, wie wichtig das Angebot einer unabhängigen und möglichst umfassenden Beratung zum Thema Behinderung für Menschen mit Behinderungen ist, vor allem um sie in ihrer selbstbestimmten Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Wir empfehlen daher die Notwendigkeit von unabhängigen Beratungsstellen festzulegen sowie bestehende qualifizierte Beratungseinrichtungen anzuerkennen, auszubauen und finanziell abzusichern, um damit in Tirol ein möglichst flächendeckendes und gut vernetztes Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen!

Prinzip der Subsidiarität

Bei der Umsetzung des Prinzips der Subsidiarität muss grundlegend eine **Orientierung an der Zweckerfüllung** der zu tragenden Leistung sichergestellt sein, um im Gesamtsystem eine möglichst hohe individuelle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen!

Auch eine teilweise Tragung von Leistungen und Zuschüssen aus anderen Rechtvorschriften darf eine Leistung oder einen Zuschuss aus dem Tiroler Teilhabegesetz nicht ausschließen, wenn die Kostentragung aus einer anderen Rechtsvorschrift nicht ausreicht, um insgesamt das Ziel einer ausreichenden Teilhabe zu erreichen.

Gerade auch **Menschen mit Behinderungen eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen,** sollte weiterhin eine wichtige Zielsetzung der Landes Tirol bleiben und das Prinzip der Subsidiarität im Hinblick auf die beste Gesamtlösung für eine Teilhabe am Arbeitsleben gelebt werden!

Hoheits- versus Privatwirtschaftsverwaltung

Um Menschen mit Behinderungen einen ausreichenden Rechtsschutz zu gewährleisten, empfehlen wir, dass grundsätzlich alle Leistungen und Zuschüsse des Teilhabegesetzes im Rahmen der Hoheitsverwaltung geregelt werden sollen!
Der ÖZIV Tirol schließt sich dabei inhaltlich an die vom Tiroler Behindertenbeirat zu diesem Thema vorgelegten ausführlichen Stellungnahmen und Beurteilungen an.

Es ist aus unserer Sicht nicht verständlich, warum insbesondere mobile Unterstützungsleistungen, Zuschüsse zu Hilfsmitteln und zu behinderungsbedingten Wohnraumumbauten einen schlechteren Rechtsschutz gegenüber stationären Leistungen genießen sollen. **Das steht in starkem Widerspruch zu dem in § 2 Abs. 4 definierten Grundsatz „mobil vor stationär" und der allgemeinem Zielsetzung der De-Institutionalisierung!**

Schlichtungsstelle

Wenn die Privatwirtschaftsverwaltung für bestimmte Leistungen und Zuschüsse aufrecht bleibt, sieht der ÖZIV Tirol in der im Entwurf vorgesehen Schlichtungsstelle **ein positives und wichtiges Instrument** unter Berücksichtigung der empfohlenen Verbesserungen in den Verfahrensbestimmungen!

Heranziehung von Einkommen und Vermögen zur Leistungsfinanzierung

Aus der Sicht des ÖZIV widerspricht grundsätzlich die Einbeziehung von Einkommen oder Vermögen zu Berechnung von Kostenbeiträgen und der Höhe von Zuschussleistungen dem in der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Recht auf Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen!

Die im Tiroler Teilhabegesetz definierten Leistungen entsprechen in erster Linie einem Chancenausgleich. Tatsache ist dabei auch, dass Menschen mit Behinderungen auf Grund einer oft nicht möglichen vollen Erwerbstätigkeit und schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt in erhöhter

Weise einer Armutsgefährdung ausgesetzt sind und Kostenbeiträge für die auf Grund ihrer Behinderung notwendigen Leistungen diese Armutsgefährdung zusätzlich verschärfen.

Wenn schon auf Grund von scheinbaren Finanzierungsnotwendigkeiten Kostenbeiträge eingehoben werden müssen, müssen die dazugehörigen Bestimmungen den Aspekt der Armutsgefährdung umfassend berücksichtigen und mit einem Höchstmaß an sozialer Verträglichkeit gestaltet sein!

Zwei Bestimmungen im Gesetzesentwurf sehen wir jedoch weiterhin als besonders dazu bestimmt Menschen mit Behinderungen in ganz bestimmter, diskriminierender Weise zu benachteiligen:

1.
In den Bestimmungen des § 20 Abs. d ZZ 2,3 wird weiterhin festgelegt, **dass das Einkommen von gemeinsam im Haushalt lebenden Familienangehörigen und sogar auch deren Angehörigen zur Hilfsmittelfinanzierung herangezogen wird!**
Es gibt wohl keine vergleichbare Leistung des Landes, wo sogar die Einkommen Verwandter zweiten, dritten Grades herangezogen werden, die auch in keinster Weise einer Unterhaltspflicht unterliegen.

Dies steht im starken Widerspruch zur Vorstellung einer selbstbestimmten und unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen, wenn diese von Familiengehörigen ohne Unterhaltspflicht finanziell abhängig gemacht bzw. gehalten werden!

Der ÖZIV Tirol empfiehlt daher ausdrücklich die STREICHUNG der Regelungen in § 20 Abs. d ZZ 2,3 aus der Gesetzesvorlage!

2.
Die Bestimmungen des § 23 Abs. 5 legen weiterhin fest**,** dass für die Leistung Wohnen exklusive Tagesstruktur zusätzlich zum Kostenbeitrag auch auf das **Vermögen** des Menschen mit Behinderungen zur Finanzierung zugegriffen wird!

Bei der vergleichbaren Leistung des Landes Tirol für das Wohnen in einem Altenwohn- und Pflegeheim wurde schon vor längerer Zeit der Kinderregress und vor kurzem nun auch der Vermögenszugriff für Bewohnerinnen (PFLEGEREGRESS) abgeschafft!
Auch dieser Sicht kann der Vermögenszugriff bei Menschen mit Behinderungen nur als nicht rechtfertigbare Ungleichbehandlung gesehen werden und sollte daher zu einer STREICHUNG des § 23 Abs. 5 im Gesetzesentwurf führen!

Nutzerinnenvertretung

Trotz positiver Grundhaltung muss der ÖZIV Tirol die Ausgestaltung einer Nutzerinnenvertretung im Entwurf zum Tiroler Teilhabegesetz aus derzeitiger Sicht hinsichtlich Aufgaben, Struktur und Verfahrensbestimmungen skeptisch beurteilen!

Unter anderem sollte, ähnlich wie in § 48 Abs. 8 für die Angehörigenvertretungen geregelt, auch die Zusammenarbeit mit bestehenden Interessenvertretungen (Selbstvertretungsorganisationen) von Menschen mit Behinderungen normiert werden, damit nicht eine sehr große Anzahl von bereits in bestehenden Interessenvertretungen organisierten Menschen mit Behinderungen von wichtigen Entscheidungsprozessen des Landes ausgeschlossen wird.

Behindertenbeirat

Der ÖZIV Tirol empfiehlt das jahrzehntelang aufgebaute, spezifische Know-how von anerkannten Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen (Selbstvertretungsorganisationen) in Tirol auch weiterhin zu nutzen und **auch in Zukunft zumindest zwei Vertreterinnen dieser Organisationen in den Behindertenbeirat zu berufen!**
Dadurch wäre auch ein ausgeglichenes Verhältnis von Mitgliedern mit und ohne Behinderung sichergestellt.

Weiters schließt sich der ÖZIV Tirol der Anregung des Behindertenbeirats an, ihn entsprechend der Zielsetzung des neuen Gesetzes in **„Inklusionsbeirat"** umzubenennen.

Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Grundsätzlich ist es positiv und notwendig, dass in § 44 des Teilhabegesetzes nun auch die Erstellung eines mittel- bis langfristen Bedarfs- und Entwicklungsplans für die Tiroler Behindertenhilfe festgelegt ist.
Um jedoch eine möglichst umfassende gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Tirol zu erreichen, empfiehlt der ÖZIV Tirol gemäß dem Beispiel auch anderer Bundesländer die Entwicklung eines **„Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention"**, der nicht nur die Maßnahmen der klassischen Behindertenhilfe bzw. der Sozialabteilung einschließt, sondern alle Abteilungen und den gesamten Wirkungsbereich des Landes Tirol!

Abschließend verweisen wir auf die oben zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen im Detail dargestellten Empfehlungen und Stellungnahmen!

Zusammenfassend begrüßt der ÖZIV Landesverband das Tiroler Teilhabegesetz und empfiehlt – **unter Berücksichtigung der vom ÖZIV Tirol und anderen stellungnehmenden Organisationen genannten Verbesserungsvorschläge** – das Gesetz dem Tiroler Landtag zur Beschließung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den ÖZIV Landesverband Tirol:

Dr. Edith Egger, Obmann-Stellvertreterin

Mag. Hannes Lichtner, Geschäftsleitung